



Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl S. 90), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Elz in der Sitzung am 09.07.2024 folgende

**Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Elz für die
Erschließungsanlage Am Hasslerbach/ Elz-Malmeneich**

beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Abweichungssatzung gilt für die Erschließungsanlage Am Hasslerbach (Flur 11, Flurstück 157/0) in der Gemeinde Elz.

§ 2 Abweichung von den Herstellungsmerkmalen

Die in § 1 beschriebene Erschließungsanlage gilt wie folgt abweichend von den Merkmalen der endgültigen Herstellung des § 13 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Elz vom 08. Oktober 2014 als endgültig hergestellt:

- A) Im Bereich der Anlage wurde auf die Herstellung beidseitiger Gehwege verzichtet.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Elz übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Elz, den 10.07.24

(Schmidt)
Bürgermeister

Vermerk über die öffentliche Bekanntmachung

Die vorstehende von der Gemeindevertretung der Gemeinde Elz am 09.07.2024 beschlossenen

Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Elz für die Erschließungsanlage Am Hasslerbach/Elz-Malmeneich

wurde durch Veröffentlichung im „Blickpunkt“ Nr. 29 vom 18.07.2024 bekannt gemacht.

Elz, den 18.07.2024

Der Gemeindevorstand



(Schmidt)
Bürgermeister